

Änderungen des Heilberufsgesetzes NRW

Mit Datum 14. Mai 2013 ist die am 30. April 2013 vom Landtag beschlossene Änderung des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen nunmehr in Kraft getreten.

von Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu

Auch wenn die Änderung nur wenige Vorschriften erfasst, kommt dieser Novelle jedoch eine besondere Bedeutung zu, da sie sowohl für die Heilberufskammern als auch für die Kammermitglieder wesentliche Neuerungen enthält. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt damit zum einen die *Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung* um, zum anderen bestimmt es die Heilberufskammern zu den zuständigen Stellen, denen die Versicherungswirtschaft nach § 117 Abs. 2 *Versicherungsvertragsgesetz* Meldung über die Beendigung einer beruflichen Haftpflichtversicherung macht – mit der Folge, dass das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses oder eines Deckungsschutzes für das Kammermitglied bei Ausübung der Berufstätigkeit durch die Kammern zu prüfen ist. Im Weiteren werden eine ergänzende Rechtsgrundlage für den Notfalldienst geschaffen und die Regelungen, die die Tätigkeit der Ethikkommissionen betreffen, modifiziert. Schließlich gibt es noch Änderungen für die Apotheker und für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, die an dieser Stelle unerwähnt bleiben. Im Einzelnen:

Informationspflichten

Mit § 5a Abs. 5 sowie § 30 Nr. 5 *HeilBerG* wird die *Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung* vom 9. März 2011 in nationales Recht umgesetzt. Nach dieser Richtlinie hat der Behandlungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass Informationen über die Berufsausübungsberechtigung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die in nationalen oder

lokalen Registern enthalten sind, auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedsstaaten zum Zwecke der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie sowie den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu verpflichtet § 5a Abs. 5 *HeilBerG* die Kammern.

Nach *Artikel 4 Abs. 2b der Richtlinie 2011/24/EU* müssen alle Gesundheitsdienstleister einschlägige Informationen bereitstellen, um den jeweiligen Patientinnen und Patienten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, unter anderem in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der von ihnen erbrachten Gesundheitsversorgung. Die Umsetzung dieser Regelung soll mit § 30 Nr. 5 *HeilBerG* erfolgt sein.

Notfalldienst

Mit den Änderungen in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und der Neufassung von § 31 *HeilBerG* wird das Recht des Notfalldienstes nachgebessert. Insbesondere kann nun die Notfalldienstordnung, die in Nordrhein gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschlossen wird, zur Sicherstellung der Qualität des Notfalldienstes bestimmen, dass die Notdiensttätigkeit in einer zentralen Notfalldienst Einrichtung zu erfolgen hat. Ferner regelt § 31 Abs. 2 Satz 2 *HeilBerG*, dass sich in diesem Fall die zum Notfalldienst Verpflichteten an den Kosten dieser Einrichtung zu beteiligen haben. Die Notfalldienstordnung bedarf in Zukunft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Ethikkommissionen

Ein weiterer für die Ärztekammern wichtiger Komplex der Novellierung erfasst die Aufgaben der Ethikkommissionen. Der Gesetzgeber hat in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabenbeschreibung an das Grundgesetz angelehnt und für die Ethikkommissionen der Kammern formuliert, dass diese die Aufgaben im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsaufgaben übernehmen, die in den *Artikeln 74*

Nummern 19 und 26 Grundgesetz genannten Gebieten oder durch Landesrecht zugewiesen worden sind. Dies sind derzeit das Recht der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte, die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen.

In § 7 Abs. 6 Satz 2 wurde das Medizinproduktegesetz aufgenommen. Somit wird künftig die jeweilige Kammer bei Inanspruchnahme durch das Land von Schadenersatzverpflichtungen freigestellt, soweit Prüfungen nach dem Medizinproduktegesetz nicht bei einem in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind.

Wahlen

Für die Ärzteschaft im Übrigen relevant sind die Änderungen in § 16 Abs. 2 und § 18 *HeilBerG*. Nach dem neuen Satz 2 kann in das Verzeichnis der Kammerangehörigen, das den Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag im Rahmen der Kammerwahl zur Verfügung zu stellen ist, die private Anschrift eines Kammerangehörigen durch die berufliche ersetzt werden, sofern die oder der Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt hat und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt. Eine Beschlussfassung hierüber hat der Kammervorstand bereits getroffen.

Mit § 18 Abs. 2 *HeilBerG* – neu wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kammern neue Formen der Stimmabgabe einführen können, zum Beispiel die elektronische Stimmabgabe. Hierfür haben sie jedoch zunächst Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.